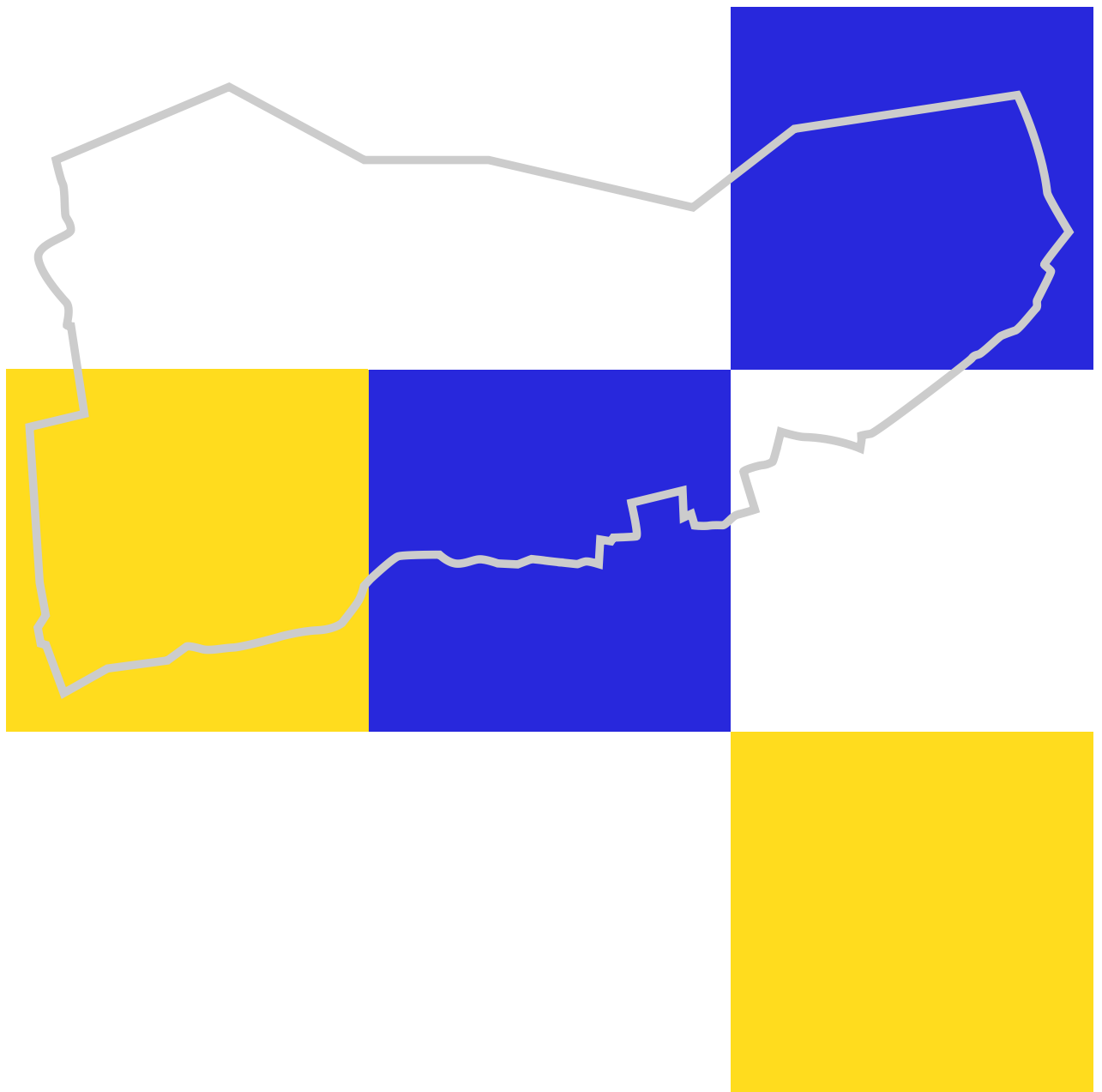


03.12.2020

Reglement über die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften



Inhaltsverzeichnis Reglement über die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen Begriffe	4
Geltungsbereich	4
Grundsatz	4
Einheimische Auswärtige	4
Kommerziell Nicht kommerziell	4
2. Zuständigkeiten	4
Aufsicht	4
Ausführung und Umsetzung	4
Betrieb und Unterhalt	4
3. Räume und Anlagen	4
Zur Nutzung offen	4
Nicht nutzbar	4
Privatrechtliche Vermietung	5
Nutzungsprioritäten	5
Nutzungseinschränkungen	5
Nutzungsdauer	5
Gebührenerhebung	5
Ausnahmen	6
Schlüsseldepot -verlust	6
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Inkraftsetzung	6

1. Allgemeine Bestimmungen | Begriffe

- Art. 1**
Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Nutzern der Anlagen im Eigentum der Gemeinde Frauenkappelen.
- Art. 2**
Grundsatz
Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Nutzung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.
- Art. 3**
Einheimische | Auswärtige
Vereine sowie private Gruppierungen mit Sitz in der Gemeinde Frauenkappelen gelten als Einheimische, sofern die Mehrheit der aktiven Mitglieder in der Gemeinde Frauenkappelen wohnhaft ist. Alle anderen gelten als Auswärtige.
- Art. 4**
Kommerziell | Nicht kommerziell
Als kommerziell gelten Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird und | oder Getränke | Esswaren und Waren aller Art verkauft werden.

2. Zuständigkeiten

- Art. 5**
Aufsicht
Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat Ressort Finanzen.
- Art. 6**
Ausführung und Umsetzung
Ausführung und Umsetzung obliegen der Leiterin Infrastruktur.
- Art. 7**
Betrieb und Unterhalt
Für Betrieb und Unterhalt ist der Leiter Liegenschaftsunterhalt zuständig.

3. Räume und Anlagen

- Art. 8**
Zur Nutzung offen
¹ Schule- und Mehrzweckanlage Zägli:
Aula, Office | Küche, Foyer, Turnhalle, Garderobe, Duschen, WC, Pavillon, Aussensportanlagen, Dorfplatz, Alternativer Platz für die Jugendlichen
² Die Nutzung von Schulzimmern ist mit dem Schulleiter abzusprechen.
³ Schutzräume der öffentlichen Zivilschutzanlage
⁴ Oberschulhaus (Murtenstrasse 66)
Raum Untergeschoss und WC, Schulzimmer Parterre (Ostseite), Schulzimmer 1. Stock (Ostseite), Schulzimmer 2. Stock (Ostseite), Zimmer 2. Stock (Westseite)
- Art. 9**
Nicht nutzbar
¹ Gemeindehaus
² Schopf Gässli
³ altes Feuerwehrmagazin

Art. 10

Privatrechtliche Vermietung

¹ Parkplätze Gässli

² Garage Gässli

³ Wohnungen Oberschulhaus (Murtenstrasse 66)

Art. 11

Nutzungsprioritäten

¹ Die Gemeinde hat bei der Nutzung der Anlagen Vorrang vor allen Nutzern, die Schule vor den Vereinen.

² Zwecks Koordination der Anlässe unter den Vereinen findet im Herbst die jährliche Vereinskartellsitzung statt.

³ Auswärtige Vereine, auswärtige Privatpersonen und auswärtige Gewerbebetriebe können für ihre Anlässe den Pavillon nutzen. Die Aula steht nur Ortsansässigen oder für Anlässe (z. B. Delegiertenversammlungen) von externen Vereinen zur Verfügung.

Art. 12

Nutzungseinschränkungen

¹ An hohen Feiertagen dürfen die Räumlichkeiten nicht genutzt werden. Hohe Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidg. Dank- Buss- und Betttag und Weihnachten.

² An den übrigen Feiertagen, nämlich am 1. + 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. August und am 24. + 26. Dezember, sind Nutzungen bis maximal 20 Uhr erlaubt.

³ In den Monaten Mai bis September besteht in der Regel jeweils am 2. Wochenende im Monat ein Sperrwochenende, an dem in der Mehrzweckanlage und auf dem Dorfplatz Zägli keine Anlässe stattfinden dürfen. Auf Gesuch hin kann die Abteilung Infrastruktur Ausnahmen bewilligen.

⁴ Während der jährlichen Grundreinigung können die Liegenschaften der Gemeinde Frauenkappelen nicht genutzt werden.

Art. 13

Nutzungsdauer

¹ Der Pavillon kann nur für kurzfristige Anlässe genutzt werden. Keine Dauernutzungen.

² Die Räume des Oberschulhauses können nur dauerhaft genutzt werden.

4. Gebühren

Art. 14

Gebührenerhebung

¹ Grundsätzlich ist für die Nutzung der Räume und Anlagen eine Gebühr geschuldet.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest.

Art. 15

Ausnahmen

¹ Der Probetrieb für die ins Vereinskartell aufgenommenen Vereine ist gratis.

² Die Anlässe von einheimischen Vereinen und Gruppierungen (gemäss Art. 3) sind gratis, sofern es kein kommerzieller Anlass ist.

³ Werden Anlässe im direkten, öffentlichen Interesse und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durchgeführt, wird den Vereinen die Infrastruktur gratis zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Spielgruppe, der Hausaufgabenhilfe, den Musikschulen der Region sowie für die Bearbeitung des historischen Archivs werden die Räume des Oberschulhauses gratis zur Verfügung gestellt. Weiteren Personen | Gruppierungen, deren Tätigkeit dem öffentlichen Interesse dient, können auf Anfrage die Räume ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Über die Gesuche entscheidet die Leiterin Infrastruktur.

Art. 16

Schlüsseldepot | -verlust

¹ Grundsätzlich erfolgt die Schlüsselabgabe gegen ein Depot.

² Die Schlüsselabgabe regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle übrigen Anweisungen des Gemeinderates in Bezug auf die Nutzung von Anlagen im Eigentum der Gemeinde, insbesondere die Dienstanweisung über die Benutzung und Reservation der Schul- und Mehrzweckanlage Zägli (MZA) und des Oberschulhauses (OSH) vom 8. April 2015.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen
Namens des Gemeinderates

M. Wyttenbach, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin